99140001060012, 99140001060012

Antrag auf Eintragung in die Architektenliste aufgrund besonderer Auszeichnung nach § 8 Abs. 2 NArchtG (Genieregelung)

Heruntergeladen am 01.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/401635053/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140001060012, 99140001060012
Leistungsbezeichnung I	Antrag auf Eintragung in die Architektenliste aufgrund besonderer Auszeichnung nach § 8 Abs. 2 NArchtG (Genieregelung)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Architektenliste, Antrag auf Eintragung in die Architektenliste (Genieregelung), Architekt, Architektenkammer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Architektur (140)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.09.2020
Fachlich freigegen durch	Architektenkammer Niedersachsen.
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/0738994f-fe65-3514-b382-edf6f09be255 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/0738994f-fe65-3514-b382-edf6f09be255
Teaser	Die Berufsbezeichnung Architekt/Architektin, darf nur führen, wer in der Fachrichtung in der Architektenliste einer Architektenkammer eingetragen ist. Die Eintragung kann aufgrund einer besonderen Auszeichnung im Bereich Architektur erfolgen.
Volltext	Die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“, darf nur führen, wer unter dieser jeweiligen Bezeichnung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen, das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland oder das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister eingetragen ist. Gleiches gilt für Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnungen oder ähnliche Bezeichnungen. Die maßgeblichen Regelungen finden sich insbesondere in § 1 Niedersächsischen Architektengesetz (NArchtG). Auf diesem Wege wird zum Schutz der Verbraucher gewährleistet, dass nur hinreichend qualifizierte Planer den Beruf ausüben und dass sie bestimmte Berufsregeln einhalten. Ein solcher Schutz der

Modul	Sachverhalt
	Berufsbezeichnung macht es allerdings notwendig, dass die Architektenkammer von den Einzutragenden den Nachweis ihrer Qualifikation verlangt. Die Qualifikation kann u. a. dadurch nachgewiesen werden, dass sich der Antragsteller durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat. Mit der Eintragung werden Sie Kammermitglied. Verbunden mit der Mitgliedschaft ist bei Architektinnen/Architekten die Bauvorlageberechtigung gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO). Beschäftigungsart Die Eintragung in die Architektenliste erfolgt in Abhängigkeit von Ihrer Tätigkeit in einer der folgenden vier Beschäftigungsarten: • freischaffend • baugewerblich tätig • angestellt • beamtet
Erforderliche Unterlagen	Dem Antrag sind Unterlagen zu folgenden Bereichen beizufügen: • Vorlage eigener Arbeiten auf dem Gebiet der Architektur • eigene Publikationen auf dem Gebiet der Architektur • Für Antragsteller aus der EU, dem EWR oder gleichgestellten Staaten: ggf. Bescheinigung über die besondere Auszeichnung im Ausland • Ausbildungsnachweise (sofern vorhanden) • ausländische Antragssteller/innen: Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Staatsangehörigkeitsnachweis • Beschäftigungsart • Für freischaffende Antragsteller: Nachweis zur Berufshaftpflichtversicherung In Einzelnen sind dies folgende Unterlagen und

Modul	Sachverhalt
	Nachweise: Bei allen Unterlagen in nichtdeutscher Sprache ist jeweils eine Übersetzung, die von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer bestätigt sein muss, beizufügen. • Vorlage eigener Arbeiten Es sind zu den im Antrag genannten Objekten selbst erarbeitete Planunterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass sich der Antragsteller durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat. • Publikationen des Antragstellers auf dem Gebiet der Architektur • Für Antragsteller aus einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat: ggf. Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates über die besondere Auszeichnung auf dem Gebiet der Architektur nach Art. 48 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) • Ausbildungsnachweise (sofern vorhanden) • Ausländische Antragssteller: Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Staatsangehörigkeitsnachweis Beschäftigungsart • Die Beschäftigungsart freischaffend ist durch eine Bescheinigung des Steuerberaters, des Finanzamtes oder des/der Büropartner(s) nachzuweisen. • Die Beschäftigungsart angestellt wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen. Arbeitslose Antragsteller legen eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit vor, ggf. Kopie des Bewilligungsbescheides.

Modul	Sachverhalt
	• Beamtete Antragsteller reichen eine Kopie ihrer Ernennungsurkunde und eine aktuelle Bescheinigung des Dienstherrn über die Art der Tätigkeit ein. • Baugewerblich tätige Antragsteller legen eine Gewerbeanmeldung oder einen Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste vor. Für freischaffende Antragsteller Nachweis einer durchlaufenden Berufshaftpflichtversicherung Hinweis: Die Eintragung setzt voraus, dass der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Niedersachsen hat oder den Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt (§ 5 Abs. 1 Nr.1 NArchtG).
Voraussetzungen	Eintragungsvoraussetzungen Die Eintragung gemäß § 8 Abs. 2 NArchtG ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: - Der Antragsteller hat sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet und dies durch eigene Arbeiten oder eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates nachgewiesen. - Wohnsitz, berufliche Niederlassung oder Arbeitsort in Niedersachsen Für die Eintragung in der Beschäftigungsart „freischaffend“: - Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung
Kosten	Gebühr für die Eintragung: 285,00 EUR

Modul	Sachverhalt
	Sofern Sie nicht das vollelektronische Antragsverfahren einschließlich der Online-Bezahlfunktion nutzen, fügen Sie bei Ihrem Eintragungsantrag bitte einen Beleg, z.B. Ausdruck der Überweisung bei Online-Banking über die Zahlung bei. Die Bankverbindungen lauten: Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81 Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 Folgende Bezahlverfahren sind online möglich: • Kreditkarte
Verfahrensablauf	Ein Antrag auf Eintragung ist schriftlich oder online mit dem bereitstehenden Formular zu stellen. Die unter „erforderliche Unterlagen“ genannten Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Das Verfahren ist im Wesentlichen in § 12 NArchtG geregelt. https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/0738994f-fe65-3514-b382-edf6f09be255 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/0738994f-fe65-3514-b382-edf6f09be255
Bearbeitungsdauer	In der Regel 4 – 8 Wochen; maximal 3 Monate, in Ausnahmefällen bis zu 4 Monate (vgl. § 12 NArchtG)
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.aknds.de/architekt-werden/eintragung-bei-der-architektenkammer https://www.aknds.de/architekt-werden/eintragung-bei-der-architektenkammer
Rechtsbehelf	Klagemöglichkeit vor dem Verwaltungsgericht Hannover
Kurztext	Die Berufsbezeichnung „“Architekt/in und ähnliche Bezeichnungen (z.B. Architekturbüro) sind geschützt.

Modul	Sachverhalt
	Nur Personen, die bei einer Architektenkammer eingetragen sind, dürfen die Berufsbezeichnung führen. Die Eintragung ist möglich aufgrund einer besonderen Auszeichnung auf dem Gebiet der Architektur (§ 8 Abs. 2 NArchtG).
Ansprechpunkt	Architektenkammer Niedersachsen https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: • Antrag auf Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen nebst den oben genannten Nachweisen • online oder schriftlich
Ursprungsportal	Antrag auf Eintragung in die Architektenliste aufgrund besonderer Auszeichnung nach § 8 Abs. 2 NArchtG (Genieregelung), Application for entry in the list of architects on the basis of special distinction pursuant to Section 8 (2) NArchtG (Genieregelung)